

## **901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Nachdruck vom 13. 4. 1989

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H.“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes

stehenden Geschäftsanteile an der „Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H.“ bestmöglich zu veräußern.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die Republik Österreich ist Alleineigentümerin der „Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H.“ (GBI). Nach Erreichung des Unternehmenszieles durch Abschluß der Sanierungsmaßnahmen für die im Eigentum der GBI befindlichen Beteiligungsgesellschaften ergibt sich für den Bund kein Anhaltspunkt mehr, die Anteile an der GBI weiter in ihrem Eigentum zu halten.

**Lösung:**

Veräußerung der Anteilsrechte an der GBI.

**Alternative:**

Liquidation der GBI mit sofortigem Abverkauf der noch im Eigentum der GBI stehenden Beteiligungsgesellschaften oder Weiterführung der Gesellschaft durch den Bund, wobei allerdings die Beteiligungen auch abverkauft werden müßten. In einem solchen Fall müßte die GBI neue Sanierungsprojekte mit entsprechenden Folgekosten für die Republik Österreich übernehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Verwertungserlös der „Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H.“ wird der Republik zufließen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ist Alleingesellschafterin der „Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H.“ (GBI) mit einer Stammeinlage von 40 Millionen Schilling.

Aufgabe der GBI, die im Jahre 1983 gegründet wurde, ist es, für in volks- und regionalwirtschaftlichem Interesse zu sanierende Unternehmen mit industrieller Fertigung Sanierungsmaßnahmen zu setzen und damit wertvolle österreichische Industriesubstanz zu erhalten. Dazu sind im Regelfall Auffanggesellschaften zu gründen, an denen sich die Gesellschaft mehrheitlich beteiligen soll. Bei Übernahme gilt Subsidiarität, dh. es werden nur solche Betriebe übernommen, die keinen anderen Übernehmer finden. Nach erfolgter Sanierung ist die Beteiligung wieder abzugeben.

Entsprechend dieser Aufgabe sind die Unternehmen aufzufangen, zu sanieren und zu verwerten. Primär ist eine Gesamtverwertung vorgesehen. Ist dies nicht möglich, ist aufzusplittern bzw. sind Teilliquidationen durchzuführen.

Die von der GBI übernommenen Unternehmen, die Glanzstoff Austria AG, die Austria Haustechnik Ges. m. b. H. und die ROHTE Möbelproduktions- und Vertriebsges. m. b. H., wurden in der Zwischenzeit zur Gänze verwertet, die IFE Industrieeinrichtungen Fertigungs-AG wurde an der Wiener Börse eingeführt und damit bereits teilweise verwertet. Die Beteiligung an der Austria Antriebstechnik G. Bauknecht AG wird nach Abschluß der Sanierungsmaßnahmen in der nächsten Zeit in eine größere Industriegruppe eingebracht werden.

Die vorläufige Gesamtbilanz der GBI ist durch positive Beiträge zur Industriepolitik des Bundes durch Erhaltung österreichischer Industriesubstanz in Konkurrenz zu außerösterreichischen Standorten, zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Arbeitsmarktpolitik des Bundes gekennzeichnet.

Nach Vollzug des Unternehmensauftrages mit Abschluß der Sanierungsmaßnahmen für die von der GBI übernommenen Gesellschaften ist nunmehr die ehestmögliche Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der Gesellschaft zu den unter Bedachtnahme auf § 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz bestmöglichen Konditionen beabsichtigt. Die entsprechenden Verhandlungen werden durch den sachlich zuständigen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geführt, der vom Bundesminister für Finanzen zum Verkauf ermächtigt wird.

Da es sich hiebei um eine Verfügung über Bundesbesitz handelt, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Gesetzesbeschuß durch den Nationalrat nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

### II. Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Bei der Veräußerung handelt es sich um eine Verfügung über eine hundertprozentige Beteiligung des Bundes an einer Kapitalgesellschaft. Im Sinne des § 63 Abs. 7 Z 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, bedarf diese Verfügung der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

#### Zu § 2:

Vollziehungsklausel.